Art. 3 Antragstellung

(1) [1]Das Landespflegegeld ist in Textform bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des jeweiligen Pflegegeldjahres beim Landesamt für Pflege (Landesamt) zu beantragen. [2]Der Antrag kann bereits vor Ablauf des Pflegegeldjahres gestellt werden. [3]Er wirkt für die folgenden Pflegegeldjahre fort, solange er nicht zurückgenommen wird.

(2) Das Landesamt stellt zur Beantragung des Landespflegegelds ein elektronisches Formular zur Verfügung, das bei der Antragstellung verwendet werden soll.